

Novellierung des Urheberrecht

Vortrag im Rahmen des Medea3
Anwendertreffens

UrhG Regierungsentwurf

Stand: 22. März 2006

- Was soll alles im zweiten Korb geregelt werden?
- Welche Konsequenzen können sich ergeben?
- Wie ist der aktuelle Stand der Gesetzgebung?
- Was macht das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“?
- Wie können Bibliotheken ihre Nutzer informieren?

Worum geht es?

Mit dem "Zweiten Korb" der Urheberrechtsnovelle modernisieren wir das Recht des geistigen Eigentums und passen es den Anforderungen der Informationsgesellschaft an. Es geht um einen fairen Interessenausgleich zwischen den Kreativen, den Verwertern, der Geräteindustrie, den Nutzern sowie dem Kulturbetrieb und der Wissenschaft. – Aussage
BMJ

§31a ff unbekannte Nutzungsarten

- ◀ (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.



§52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

- Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“





§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- ◀ (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
- (2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,



§53a Kopienversand auf Bestellung

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Anfrage der Grünen

- Der Entwurf regelt in § 53a Satz 2 UrhG den elektronischen Kopienversand auf Bestellung. Danach ist den Bibliotheken der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei erlaubt, soweit die Verlage kein eigenes elektronisches Angebot machen. Damit bezweckt die Bundesregierung, auf das Primärverwertungsrecht der Verlage Rücksicht zu nehmen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es: „Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Rücksicht auf die Interessen der Verlage nur insoweit geboten ist, als deren eigene Angebote in elektronischer Form zu angemessenen Konditionen gemacht werden.“

Anfragepunkte der Grünen

- 10. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verlage von ihrem Primärverwertungsrecht nur zu „angemessenen Konditionen“ Gebrauch machen werden?
- Wenn ja, auf welchen Tatsachen beruht die Annahme der Bundesregierung?
- 11. Was versteht die Bundesregierung unter „angemessenen Konditionen“ für Onlineangebote der Verlage?
- 12. Warum hat die Bundesregierung „zu angemessenen Konditionen“ nicht in den Wortlaut des § 53a UrhG mit aufgenommen?
- 13. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Aufwand für die öffentlichen Bibliotheken ein, bei jeder Anfrage für eine digitale Kopie zu überprüfen, zu welchen Konditionen ein Verlag das Werkstück bereits online anbietet?
- 14. Wie sieht die Bundesregierung die Zukunft des Versanddienstes „Subito“?

Antwort der Bundesregierung

- Die vom Bundeskabinett Ende März dieses Jahres verabschiedete Novellierung des Urheberrechts schafft "einen angemessenen Ausgleich" zwischen den Interessen aller Beteiligten. Dies betont die Bundesregierung in ihrer Antwort (16/1356) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (16/1232). Die Anfrage der Grünen verkenne, dass dabei auch die Bedürfnisse der Urheber und von Wissenschaft und Forschung "substanziell" in den Entwurf eingeflossen seien. Wenn verschiedene Interessen zu berücksichtigen seien, sei die jeweils eigene Interessenlage nicht uneingeschränkt durchsetzbar.
- Die Regierung erklärt unter anderem, wesentliches Kriterium bei der Nutzung von Onlineangeboten der Verlage werde sein, dass es dem Nutzer möglich sein müsse, beispielsweise nur einzelnen Beiträge lesen zu können, ohne dafür nicht benötigte Zeitschriftenbeiträge im Paket erwerben zu müssen. Für den Unterricht erlaube das Urheberrecht jetzt schon, kleine Teil eines Werkes, Werke geringen Umgangs sowie einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge öffentlich zugänglich zu machen, also den Unterrichtsteilnehmern online zum Abruf bereitzustellen. Hierfür erhielten die Urheber eine angemessene Vergütung.

Antworten im Einzelnen

- ◀ 10. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Vorrang für das eigene Primärangebot der Verlage nur dann eingreift, wenn dieses Angebot zu angemessenen Konditionen erfolgt. Nur dann handelt es sich um „berechtigte Interessen“ der Verlage im Sinne des Drei-Stufen-Tests, die eine Rücksichtnahme auf diese Interessen rechtlich gebieten. Es wird daher im eigenen Interesse der Verlage liegen, ihre Konditionen „angemessen“ auszugestalten.

Antworten im Einzelnen

- 11. Das Kriterium der „angemessenen Konditionen“ ist wirtschaftlich zu verstehen. Der erhobene Preis muss kostendeckend sein und eine angemessene Vergütung beinhalten, er darf das Interesse des Nutzers an dem Online-Zugriff auf das betroffene Werk jedoch nicht unangemessen ausnutzen. Eine nähere Konkretisierung ist in allgemeiner Form nicht möglich. Wesentliches Kriterium wird sein, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass es dem Nutzer möglich sein muss, beispielsweise nur einzelne Beiträge, an denen er interessiert ist, lesen zu können, ohne dafür nicht benötigte Zeitschriftenbeiträge im Paket erwerben zu müssen.

Antworten im Einzelnen

- 13. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird die Prüfung des Online-Angebots der Verlage für die öffentlichen Bibliotheken mit angemessenem Aufwand möglich sein, so dass sich die Belastung durch die vorgesehene Regelung in zumutbaren Grenzen halten wird. Die Anzahl der in Frage kommenden Fachverlage mit eigenem Online-Angebot ist überschaubar. Es ist davon auszugehen, dass fachlich geschultes Bibliothekspersonal innerhalb kurzer Zeit mit den Online-Angeboten der Verlage und ihren Konditionen vertraut ist und die Überprüfung sodann ohne Recherche im Einzelfall vornehmen kann.

Und wie macht dies die
elektronische Fernleihe?
Wissensstand – roter
Leihschein

Subito-Prozess

- Nach dem Teilurteil darf subito e.v. also innerhalb Deutschlands den kompletten Endkundendienst (Lieferung per E-Mail, FTP, Post oder Fax) weiter anbieten. Für den Library Service gilt dies jedoch nur für Lieferungen per Post oder Fax.
- Die Begründungen für die Entscheidungen lauten in stark verkürzter Form.
- 1) Auch das UrhG in der Fassung vom 12.09.2003 privilegiert in § 53 den Endnutzer in Form einer natürlichen Person
- 2. Eine Bibliothek als juristische Person ist hingegen nicht privilegiert. Um eine hinter ihr stehende natürliche Person letztlich zu beliefern, muss sie (die Bibliothek) eine nach dem Gesetz nicht zulässige Verbreitungshandlung vornehmen. Damit wäre im Prinzip jede Form des Kopienversands im Leihverkehr untersagt.
- Das Gericht führte jedoch zusätzlich aus, dass das Versenden per Post und Fax eine über viele Jahre wenn nicht Jahrzehnte geübte und nicht angegriffene Praxis sei, so dass die Bibliotheken sich hier auf ein Gewohnheitsrecht berufen könnten, was jedoch nicht auf elektronische Lieferformen ausgedehnt werden könne, da diese ja aktuell beklagt würden.

Berufung eingelegt. Von beiden Seiten.

§ 53 a **Kopienversand auf Bestellung**

- ◀ Alle großen Verlage haben im Prinzip ein solches Angebot. Die Preise bewegen sich zwischen 30 und 40 \$ pro Aufsatz.
- ◀ Der Wissenschaftsstandort Deutschland bleibt auf der Stufe der Papierkopie stehen.
- ◀ Ausbau der Fax-Lieferung in die Hochschulen

Aktueller Stand der Gesetzgebung

- Die erste Lesung fand in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni zwischen 02:35 und 03:05 Uhr statt.
- Expertenanhörungen fanden am 08.11.2006 und 20.11.2006 statt.
- Spekulation: neues Gesetz im nächsten Frühjahr
- Gespräche mit den lokalen Abgeordneten suchen. – Hochschulleitung mit Bibliotheksleitung
- Kanzler zur Fortbildung am 4. Dezember in der Universität Münster schicken.

Was macht das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“?

- ◀ Erarbeitet Stellungnahmen
- ◀ Koordiniert die Lobbyarbeit
- ◀ Sucht den Kontakt mit den politisch Verantwortlichen

- ◀ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Was verbirgt sich hinter der "Göttinger Erklärung"?

◀ *In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!*

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

klotz-berendes@fh-muenster.de